

peter
Sohn des Jakob und der Annemarie Lieselotte Ursula
lebendiger beseelter Mensch aus Fleisch und Blut
Nicht Person und keinesfalls Treuhänder
Sicherungsabkommen PP-02031982-SA
Without prejudice [UCC 1-103, 1-308]

p-e-t-e-r, im Himmelreich (philipper 3:20)
Abgelehnte Firma
Amtsgericht Erding
RiAG Wawerla/ RiAG Schmaunz
Münchener Str. [27]

[85435] Erding

[Fax: 08122/400-268]
mail: poststelle@ag-ed.bayern.de
RA Nahrath zur Kenntnisnahme

Gaia am fünften Tag des zwölften Monats
im Jahre des Herrn zweitausendsiebzehn

**Öffentliche Zurückweisung des Vorwurfs des Vergehens des unberechtigten
Waffenbesitzes § 52 III WaffG
[Az: 2 Ds 402 Js 18612/16]**

Präambel:

Vorweg stellt der Herausgeber dieses Schreibens klar, dass Sie von dem Mann p-e-t-e-r als geistig
sittliches, beseeltes und unverschollenes Wesen unter Zurückweisung sämtlicher Vermutungen,
insbesondere der 12 Schlüsselvermutungen der BAR-Association Guild,angeschrieben werden. Der
Herausgeber ist der autorisierte Repräsentant Ihres Handelsnamens „**PETER PUTZHAMMER**“, den
Sie mit Haftbefehl vom 20. Dezember 2016 beanspruchen. Ihr Handelsangebot an diese Entität, dort als
„Haftbefehl“ benannt, fiel dem Verfasser in die Hände und nach Begutachtung ihres Angebots muss er
Ihnen in autorisierter Vertretung der Person **PETER PUTZHAMMER** mitteilen, dass keiner von beiden
den hierin geäußerten Ansprüchen und Angebotsklauseln so zustimmen kann. Gleichzeitig reserviert er
sich alle Rechte so unter anderem die aus [UCC 1-103 und 1-308] without prejudice uneingeschränkt
ebenso das Definitonsrecht und die Deutungshoheit und weist Ihr Angebot zurück.

Nichts, kein Schriftzeichen oder Zahl, die Ergreifung des Wortes oder Betreten von Räumen, Hinsetzen
etc. bedeutet oder kann dahin ausgelegt werden, dass er das positive Recht anerkenne oder einen
Vertrag ausdrücklich oder konkludent einzugehen beabsichtigt. Keinerlei Anerkenntnis ist mit einer
Wortwahl wie bitten, beantragen etc. verbunden. Er beansprucht – ohne Präjudiz – gleichwohl die für
ihn rechtlich und wirtschaftlich ausschließlich vorteilhaften Folgen, jedoch nicht um den Preis einer
erwarteten Gegenleistung. Ganz ausdrücklich nimmt der Herausgeber keine Rechte in Anspruch, die

sich mit der Stellung des *m e n s c h e n* nicht vereinbaren lassen. Er ist der Direktor und Alleinbegünstigter der juristischen Person, die in Ihrem Verständnis als Herr Peter Putzhammer idem sonans bezeichnet wird. Kategorisch übernimmt er **keine** Treuhandschaft für diese juristische Person oder anderer ähnlichen Namens verschiedener Schreibweisen und den damit verbundenen Trusts. Er untersagt gleichfalls jedes Aufstellen oder Agieren mit Unterstellungen, Täuschungen, An-Vermutungen, Bedeutungsaustausch von Begriffen (semantischen Täuschungen), invisible Verträge usw.. Interpretationen und Unterstellungen von insbesondere strafrechtlichen Inhalten sind ausgeschlossen.

Sämtliche Schreiben und Maßnahmen des Herausgebers gelten nur und ausschließlich im Gesamtzusammenhang der Korrespondenz und ihres Anlasses [(Geschäfts-)vorgangs], sie sind isoliert nicht interpretierbar und beurteilungsfähig, somit nicht justiziabel. Sie dienen der Aufklärung des Sachverhalts, weil anzunehmen ist, daß Sie selbst nicht genau wissen, was Sie genau warum anbieten.

Wenn dem Herausgeber eine persona anzudichten wäre, dann gibt es als einzige nur die Staatsangehörigkeit/Mitgliedschaft im Königreich Bayern.

Sie appellieren an die legale Person **PETER PUTZHAMMER**, die der Herausgeber dieses Schreibens nicht ist, deren Kreditor er aber ist, nicht jedoch deren Akkomodations-Partei, indem Sie das Herbeischaffen dieser Person zu einer sogenannten „Inhaftierung“ „anordnen“. Es steht zu vermuten, dass Sie dieses Instrument eines sogenannten Haftbefehls benutzen, um eine öffentliche Handlung einzuleiten und um Jurisdiktion zu erhalten. Dies würde bedeuten, dass erst ein Erscheinen Ihre Jurisdiktion etabliert, weil diese Jurisdiktion vorher gar nicht vorhanden war.

Herausgeber wie Debitor erklären: Ihrer Appellation nicht Folge zu leisten. Wenn Herr **PETER PUTZHAMMER** erscheinen soll, so wird dieser sich nicht äußern können, da er eine legale Fiktion Ihres fiktiven Rechtssystems ist und sein Wohnsitz eine Dokumentenmappe, besser ein Computerserver ist. Wenn Sie jedoch **PETER PUTZHAMMER** über den Herausgeber, den Mann aus Fleisch und Blut, ^{MP}**peter**, -suae potestate esse-beschlagnahmen wollen, dann beansprucht der Herausgeber eine korrekte «Adressierung» ,Bezeichnung und «Identifizierung» sowie die wahre Natur und den tatsächlichen Grund des Verfahrens, bzw. die Offenlegung des tatsächlichen Haftungsgläubigers des Instruments.

Der Herausgeber behält sich vor, ein transparentes Gegenangebot zu machen. Sie bemühen damit exekutive Organe und wollen den Herausgeber **zwingen**, Sie wollen über seinen Körper verfügen:

Erstens: Der Herausgeber wird unter diesem Zwang notfalls auftreten unter dem Vorbehalt, dass dies ohne seine Zustimmung und ohne das Vorhandensein eines willentlichen, wissentlichen und freiwilligen Vertrags erfolgt und ohne Anerkenntnis, Subjekt Ihrer BAR-Jurisdiktion und haftbar zu sein oder als Schuldner oder Partei Ihres Prinzipals in Betracht zu kommen

Zweitens: als Titelinhaber und Begünstigter der Treuhand sowie als Holder-in-due-Course wird er zuallererst auf einer wörtlichen Aufzeichnung durch den sogenannten Urkundsbeamten bestehen. Ist dies sichergestellt, wird er unter seiner christlichen Bezeichnung wie folgt formulieren:

1. „Ich bin der Begünstigte der Treuhand und ernenne Sie zu meinem Treuhänder.“
2. „Ich weise Sie an, meine Anweisungen auszuführen.“
3. „Als meinen Treuhänder weise ich Sie an, dass Sie dieses Verfahren entlasten und alle Aufzeichnungen darüber zu vernichten.“

Somit erhebt der Herausgeber Anspruch und erklärt mit Wirkung für und gegen jeden von Ihnen : Unter seiner christlichen Bezeichnung und als Titelinhaber, Exekutor und Begünstigter der Treuhand sowie als Holder-in-due-Course ernennt er Sie zu seinem Treuhänder und weist Sie an, folgende Anweisung auszuführen:

„Entlasten Sie dieses Verfahren und vernichten Sie alle Aufzeichnungen darüber!“

1. Die Öffentlichkeit einzubeziehen erscheint bei allen Erfahrungen mit der Justiz von Landshut und Erding bislang empfehlenswert. Sie wollen bitte die Ausführlichkeit dieses Schreibens entschuldigen, es soll Ihre juristischen Fähigkeiten nicht in Frage stellen. Die Öffentlichkeit soll jedoch den Vorgang in seinem ganzen Ausmaß auch verstehen können, wenn es nötig werden sollte.

2. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht wird der Herausgeber zu diesem Verfahren dennoch zur Aufklärung beitragen wie folgt:

Diese Flinte hatte der Herausgeber vor Jahren als Andenken geschenkt erhalten mit den Hinweisen, dass es dafür keiner Erlaubnis bedürfe, weil es dafür keine Munition mehr gäbe, sie sei ca. 200 Jahre alt.

Der Herausgeber hatte das nie überprüft, weil das Stück Alteisen tatsächlich nur von einem Selbstmörder geschossen werden würde. Es besteht nämlich aus zwei Teilen. Nur so konnte der Herausgeber dieses dann überhaupt auf dem Motorrad im Rucksack transportieren.

Was der erkennungsdienstliche Waffenbeschuß-Bericht des KHM Rehfeldt vom 12.04.2016 offenbar mit Belustigungseifer verschweigt bzw. herunterspielt ist, dass das Gewehr am Scharnier/Kippmechanismus komplett gebrochen ist. Es wird nur zusammengehalten durch die Verriegelung auf den Läufen.

B e w e i s: richterliche Augenscheinnahme
Sachverständigengutachten

Dies hätte in der vorangestellten Zusammenfassung zum Waffenzustand unbedingte Erwähnung finden müssen. Das ist für die unterstellte Gebrauchsfähigkeit ein absolutes KO-Kriterium. Dort wird aber nur ausgeführt, dass „die Holzschäftung verschlissen und teilweise gebrochen“ sei. Erst am Ende der ersten Seite zur Begründung des Verzichts auf Beschuß wird angeführt, dass es auch Bruchstellen an Metallstellen gäbe. Aber auch das ist bewußt verniedlichend gehalten, es ist vielmehr ein Komplettbruch an zentraler Stelle. Außer diesem Bruch gibt es – soweit erinnerlich - keinen Bruch an Metallstellen.

B e w e i s: erkennungsdienstlicher Waffenbeschuss-Bericht vom
12.04.2016 Blatt 8/9 d.Akte AG Erding 2 Ds 402 Js 18612/16
unabhängiges Sachverständigengutachten
Einvernahme von PHM Kobeck zu laden über die PI Dorfen als
Zeuge

Einvernahme von KHM Rehfeldt zu laden über die KPI Erding als Zeuge

Auf einen Beschuß verzichtet hat Herr KHM Rehfeldt in erster Linie nur deshalb. Ein Beschußversuch würde die Untauglichkeit der Waffe überzeugend bestätigen.

B e w e i s: Einvernahme von KHM Rehfeldt zu laden über die KPI Erding Sachverständigengutachten.

Wer will sich schon selbst gefährden?

Die Angaben des Zeugen Rehfeldt, „Sollte man von diesem alten Munitionstyp funktionstüchtige Exemplare verwenden, steht der Funktionstüchtigkeit aus technischer Sicht nichts im Weg“, sind daher in diesem Falle eine Falschangabe. Es ist praktisch nicht möglich.

„Auf einen tatsächlichen Funktionsbeschuß wird hier jedoch aufgrund des Waffenzustands (alt, Rostnarben, Bruchstellen an Holz- und „Metallstellen“) verzichtet“, spielt den tatsächlichen Totaldefekt gezielt herunter.

Diesseits wird daher auf Funktionsbeschuss bestanden. Die Waffe ist absolut **nicht** funktionstüchtig.

B e w e i s: Funktionsbeschuß durch Rehfeldt oder einen anderen Funktionsbeschuß durch einen Sachverständigen

Es mag sein, dass Läufe und Hähne theoretisch funktionieren, das Gewehr würde dem Schützen jedoch beim ersten Schuß prompt um die Ohren fliegen. Es wäre ein Selbstgefährdungsunternehmen. Zum Beweis der Tatsache der effektiven Schußuntauglichkeit im Sinne der Gefährdung eines anderen, sondern nur des Schützen selber.

B e w e i s: zu erholendes Sachverständigengutachten

Hier besteht der Verdacht, daß eine Gefährdung konstruiert werden soll durch sog. „Reichsbürger“, die bewaffnet sind. Dazu läßt sich ja schon allerhand Mist lesen. Das ist die Intention der Abfassung dieses erkennungsdienstlichen Beschuß-Berichts, er ist in Belastungseifer abgefaßt. Das ist die dahinter stehende Motivation, der sich der Herausgeber massiv entgegenstellt. Im übrigen ist Reichsbürger schlicht eine Beleidigung.

Der ganze Aufzug mit Polizeieinheiten hatte unter anderem auch den Sinn, hoffentlich auch noch einen Waffenfund zu machen, um dies für eine angebliche Gewaltbereitschaft dieser Szene, die allerdings weder das eine noch das andere ist und der der Herausgeber auch nicht angehören will, propagandistisch ausschlagen zu können. Dies ging so weit, dass der Herausgeber dem zweiten Chef der PI Dorfen am 02.03.2016 zweimal erklären mußte, was eine Einhandrute ist. Beim ersten Mal sagte er, eben eine Rute. Er meinte eine Art ausziehbarer Schlagstock.

Erst mit einer ausführlicheren Erklärung, dass es sich dabei um einen sog. Tensor handelt, also eine Einhand-**Wünschel**rute, die in der Draxmühle bei Haag/Obb. für

ca. 16 EUR frei erworben werden kann und auch wurde, sah er die Lächerlichkeit ein und händigte sie wieder aus. Ein Tensor ist aus äußerst dünnem Metall gefertigt, da er sich auf jede Muskelzuckung des Armes bewegen können soll. Wem will man mit sowas durch Schläge schaden können?

Zum subjektiven Tatbestand

Hätte der Herausgeber dieses Schreibens auch nur entfernt geahnt, daß es sich hierbei noch um eine erlaubnispflichtige Waffe handelt, hätte er sie zuvorderst bei allem Respekt gar erst nicht angenommen, zum anderen sicher nicht am 02.03.2016 noch im Haus gehabt. Es war ja aufgrund der Aussichtslosigkeit aller Verteidigungsmaßnahmen gegen die Räumung, was bei diesem Gericht offenkundig ist, spätestens mit der Übergabe des erneuten Räumungstermins durch OGV Puls am 04.02.2016 fest mit der Räumung zu rechnen.

Da müßte man direkt dämlich sein, wissentlich eine erlaubnispflichtige Waffe im Haus vorzuhalten und sich damit das nächste Problem einzuhandeln. Hätte der Herausgeber das geahnt, hätte er die Flinte notfalls noch in der Nacht über den Zaun in den angrenzenden Teich geworfen. Der Herausgeber durfte ja in den letzten Jahren in der Jurisdiktion von München, Erding und Landshut inständig lernen, sich von noch ganz anderen Sachen trennen zu müssen.

Für den Herausgeber handelte es sich um ein reines Andenken, eine absolut nicht gebrauchsfähige Dekowaffe. Da er sich mit alten Waffen überhaupt nicht auskennt, war ihm auch nicht bewußt, dass eine derart alte Waffe überdies in diesem Zustand noch einer Erlaubnispflicht unterliegen könnte, sie stand einfach nur rum. Er hat sich darüber aber auch keine großartigen Gedanken gemacht aufgrund des gebrochenen Zustands.

Den Munitionstyp kannte er nicht. Von Stiftmunition las er erstmals aus dem Waffenbeschuss-Bericht. Erhältlich ist hierzu angeblich auch nichts mehr, was diesseits nicht geglaubt wird. Nach den kürzlichen Recherchen des Unterzeichners gibt es Wiederlademöglichkeiten auch für Stiftmunition. Wie man allerdings an die Hülsen kommt, entzieht sich der Kenntnis des Herausgebers gänzlich. Es muß sich um Spezialhülsen handeln, die einen funktionierenden Stiftmechanismus vorsehen müssen. Hier besteht die gesicherte Überzeugung, daß diese Munition - insbesondere für das BKA oder LKA - jedenfalls bebringbar ist.

B e w e i s: Einvernahme des KHM Rehfeldt zu laden über die KPI Erding als Zeuge

KHM Rehfeldt hatte schon gute Gründe, keinen Beschuß vornehmen zu wollen. Kein Mensch, der seine paar Sinne beinander hat, würde das riskieren. Zum Beweis der Tatsache, dass dies, der gebrochene Zustand der wahre Grund ist, einen Beschuß nicht vorzunehmen, vielmehr im Vordergrund steht, dem Herausgeber als vermeintlichem „Reichsbürger“ ein gefährliches Waffendelikt andichten zu können.

B e w e i s: Einvernahme des KHM Rehfeldt zu laden über die KPI Erding als Zeuge

Nach dem WaffG ist der Lauf mit Bohrungen zu versehen für eine gesetzlich anerkannte Gebrauchsunfähigkeit. Die Hähne und Abzüge funktionieren bei dieser

Art von Waffen dennoch alle noch, ohne daß dies einen Gesetzesverstoß darstellt. Durch die Anbringung von ca. 6 wohl 12 mm-Bohrungen in den Lauf, wird die wesentliche Gebrauchsfähigkeit, die Schußfähigkeit unterbunden, da zum einen der Vortrieb der Kugel durch Verpuffung unterbunden wird und zum anderen man sich dabei durch die Verpuffung eben selbst gefährdet (Brandverletzungen). Die Bohrungen sind in der Regel an der Stelle angebracht, wo die Langwaffe gehalten wird. Diese Flinte erfüllt im Fall eines Schußversuchs diese Anforderungen noch sicherer mit Ausnahme für den Schützen. Der hingegen ist geschützt durch die angeblich nicht mehr erhältliche Munition.

Die Wiederherstellung der Schußfähigkeit ist auch bei einer gesetzlich anerkannt unbrauchbar gemachten Waffe in der einen oder anderen Form z.B. durch einen Einstecklauf möglich. Hier wie dort müßte eingepreßt oder geschweißt werden, aber in diesem Fall hätte man dann noch immer keine Munition.

Hilfsweise macht der Herausgeber Gebrauch von dem einjährigen Amnestieangebot nach § 58 Abs. 8 WaffG in der Fassung vom 05.07.2017 BGBl. 2017 I Nr. 44 S. 2133 ff.. Der Herausgeber denkt nicht, dass er seinen Besitz an den zwei Stück Alteisen bislang willentlich aufgegeben hätte. Die Akte enthält hierzu nichts. Der Herausgeber erklärt daher hiermit in Beanspruchung der Amnestie seinen Besitzaufgabewillen. Zur Behörde verbracht ist das Stück schon.

Besteht die Möglichkeit, endlich auch mal ein faires Verfahren zu bekommen? Es schaut bislang nach dem Vorgetragenen auch hier nicht danach aus. Kann über eine Einstellung nachgedacht werden?

Der Herausgeber beabsichtigt sich, diesem Verfahren eigentlich zu stellen, aber nicht um den Preis seiner Diffamierung durch die Medien als gewaltbereiter Reichsbürger oder ähnlichen Mist. Entsprechende Anhaltspunkte hierfür gibt es ja bereits aus dem AG Erding (weiter aufsichtsführender Richter Priller im Interview) und dem AG Landshut (anliegender erfundener Erpressungsfall). Dafür soll das nämlich medial aufgebauscht werden. Er müßte zur Zielerreichung publikumswirksam abschreckend unfair verurteilt werden, das einseitige Ablaufschema ist doch hinlänglich bekannt. Entsprechend öffentlichkeitswirksam müßte dem logischer Weise bereits im Vorfeld zur Wahrung der eigenen Rechte wieder sehr massiv entgegengetreten werden. Denn es soll ein einseitiger Schauprozess werden, das impliziert der voreingenommene Waffenbeschluss-Befund. Und immer weiter ginge es. Wir befinden uns also in einer sehr unklugen Eskalationsspirale. Nochmal, jemanden als Reichsbürger zu betiteln, ist eine definitiv sehr üble Beleidigung und der Herausgeber fühlt sich beleidigt. Er kann auch beweisen, wie rein rechtlich extrem herabwürdigend dies tatsächlich ist. Hier ist genau das geplant.

Es gibt aus dem AG Erding mit der persona PUTZHAMMER Fälle, wo die Dame oder Herr Richter sich nur durch die aufgeweckte Öffentlichkeit bändigen liessen. Erst nachdem dadurch in einem Fall ca. eine Zehnerschaft Polizei im Verhandlungssaal anwesend war, war es zugestanden, daß die angeklagte Persona sich überhaupt äußern **durfte**, ein Bemühen um die Gewährung von essentiellen Verfahrensrechten erkennbar wurde. Äußern kann sich die persona zwar nicht, aber der Herausgeber, der ohne sein Einverständnis in diese persona gepreßt worden ist, übernahm dies dann. Ihr war zur Begrüßung bereits das Wort entzogen. Sollte man sich das nicht ersparen?

Da darf sich doch keiner wundern, wenn die Leute jedes Vertrauen in die Justiz verlieren und für Öffentlichkeit sorgen als Zuflucht für die eigenen Rechte.

Nach den gemachten Erfahrungen und das sind ja einige (siehe oben), bedeutet, sich diesem Verfahren unter den aufgezeigten Bedingungen stellen zu müssen, wieder für ganz großes Theater sorgen zu müssen, um seine Rechte halbwegs gewahrt zu sehen, erst recht wegen der angedachten Reichsbürgerbeleidigung und -verleumdung. Der Eisenprügel müßte in Augenschein genommen werden, Gutachten müssen beauftragt werden, der Belastungszeuge müßte intensiv befragt werden, Stifffeuermunition müßte öffentlich eingeworben werden, was der Herausgeber unverzüglich machen wird, damit der Zeuge Rehfeldt seinen Funktionsbeschluss tatsächlich durchführen kann, es müßte der Frage nachgegangen werden, ob das BKA tatsächlich keine Munitionsmuster mehr hat und auch von dort Zeugen geladen werden, weil es einfach nicht glaubhaft ist, Waffenvereine müßten angeschrieben und eingeladen werden usw.. Und damit das auch durchgeführt wird, muß frühzeitig die Trommel geschlagen werden. Super ganz großes Kino.

Der Herausgeber möchte in sein Leben und das seiner Familie allerdings endlich wieder Ruhe und Frieden vorallem für Kontemplation und für einen menschenwürdigen Neuanfang bringen, mehr Zeit mit seinen Kindern haben können. Er will raus aus diesen ständigen Konfrontationen. 8 Jahre Kampf ohne Wochenenden sind genug. Er will sich zurückziehen und hat es eigentlich schon. Er will sich allerdings auch nicht ständig kriminalisieren lassen, wonach es hier nicht nur mächtig aussieht, sondern sogar ein Mißbrauch über seinen Rücken geplant zu sein scheint. Das ist alles.

Alle, auch der Herausgeber können sich glücklich schätzen, daß er dort nicht mehr wohnhaft ist. Er hat alle Vertretungen vor Gericht jetzt endlich abgeschlossen. Hängen lassen wollte er jedoch keinen. Er beabsichtigt auch keine Vertretungen mehr zu übernehmen. Wie die Prozeßordnungen seit 2008 ja bereits festlegen, ist es eine brotlose Kunst, die Vertretung in Zwangsversteigerungen idR. ohnehin.

Er sucht den Ausstieg und eine Neuausrichtung, die mit Forensik nichts zu tun hat. Er möchte sich daher anderen Angelegenheiten widmen.

autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...



Peter

ICH BIN, ewige Essenz, in corpore, auch wahrgenommen als Peter Putzhammer, Referenznummer: **IB-pp-02031964** Dieses Instrument kann in Bankrott-Gerichten oder Bankrott-Jurisdiktionen nicht entlastet werden. Für jedes Wort dieser Urkunde, ob rechtsdefiniert oder nicht, gelten ausschließlich die Definitionen des Verfassers, ICH BIN **peter**, Souverän

- nicht Adresse- nicht Person-nicht Name-nichtansässiger Fremder-nicht Wohnsitz-ohne BRD/US-nicht Militär-derzeit ohne Wohnhaft-kein erzwungener Agent - Inhaber des Titels und Begünstigter der Geburtstreuhand-Sicherungsnehmer und Kreditor-autorisierte Repräsentant-privates Standing-nicht haftbar gemäß HJR 192-Kreditor der CROWN - außerhalb BAR-alle Interaktionen im Handelsrecht, außer öffentliche Stellen...auf Armeslänge [Black's Law 1st/7th]-ohne Präjudiz-alle Rechte vorbehalten-UCC # 1-103 und UCC # 1-308-ohne Rekurs-souverän-kein Subjekt der Jurisdiktion-nicht inländisch- Holder-in-due-Course- -suae potestate esse- Herausgegeben in Entsprechung und unter Regentschaft von **ICH BIN**, ewige Essenz, in corpore, Aufzeichnung Nr. **2013032035**, neu formuliert und unter Bezugnahme eingebracht als ob vollständig niedergelegt, **im vorhinein genehmigt, im vorhinein autorisiert und im vorhinein bezahlt** unter der Referenznummer: **DOHE-IB-pp-02031964** Seite sechs von sechs